

# **Satzung der Tempelhofer Spielvereinigung Helgoland 1897**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 05.09.1897 im Bezirk Kreuzberg gegründete Verein führt den Namen: Tempelhofer Spielvereinigung „Helgoland“ 1897 und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein hat den Zweck, Leibesübungen zu betreiben. Die Betreuung und Förderung der Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

(1) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 4 Farben des Vereins**

Die Farben des Vereins sind : Grün - Rot – Weiß

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst ordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren.

c) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben (s. Ehrenordnung).

## **§ 6 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins

## **§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den An-

tragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum 30.06.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum folgenden 30.06. bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und pünktlich seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Für passive und bedürftige Mitglieder kann der Vorstand im Benehmen mit dem Mitglied die Höhe der monatlichen Beiträge besonders festsetzen bzw. erlassen. Jugendliche, die als ordentliches Mitglied von der Seniorenabteilung übernommen werden, haben keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Zahlungsweise des Jahresbeitrages entscheidet die Hauptversammlung. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung (ordentliche bzw. außerordentliche) beschließen, außerordentliche Beiträge (Umlagen) zu erheben. Über die Höhe und Zahlungsweise entscheidet die beschließende Versammlung. Ehrenmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

## **§ 10 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 11 Maßregelung**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden :

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu einem Jahr.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Ehrenrat des Vereins anzurufen.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlichen Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der Anwesenden beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem ordentlichen Mitglied,
- b) vom Vorstand.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung

nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Es ist bei der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die ein Jahr Mitglied des Vereins sind (frühere Mitgliedschaft wird dabei angerechnet).

(5) In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind.

(6) Der Gesamtvorstand und die Ausschüsse werden in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Neuwahlen im Amt.

(7) Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder oder andere Mitarbeiter aus, so muss der Vorstand die freien Ämter kommissarisch besetzen oder auf der nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl stattfinden lassen. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder anderen Mitarbeitern ist zulässig. Es muss jedoch gleichzeitig eine Neuwahl stattfinden.

### **§ 14 Vorstand des Vereins**

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 1. Vorsitzender,

b) 2. Vorsitzender,

c) 3. Vorsitzender,

d) Geschäftsführer,

e) Kassierer,

f) Jugendleiter,

g) Abteilungsleiter,

h) stellvertretender Jugendleiter,

i) Frauen- und Mädchenwart,

j) Schiedsrichterbmann,

k) bis zu zwei Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

### **§ 15 Ausschüsse**

(1) Die Hauptversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage: Festausschuss, Jugendausschuss, Spielausschuss. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Hauptversammlung festgelegt.

(2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Sie können sich untereinander ergänzen.

### **§ 16 Ehrenmitglieder**

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebzeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 17 Ehrenrat**

Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

### **§ 19 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung wird vom Jugendleiter geleitet.

(2) Die Abteilung hat ihre eigene von der Hauptversammlung genehmigte Jugendordnung, für deren Einhaltung der Jugendleiter verantwortlich ist.

(3) Die Jugendabteilung untersteht der Aufsichtspflicht des Vorstandes. Sie hat über die ihr zugestandenen Geldmittel verantwortlich abzurechnen und dem Kassierer eine Jahresabrechnung des Geschäftsjahres bis zum 15.01. des folgenden Jahres zu erstellen.

### **§ 20 Vereinsauflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 18. April 2005 von den Anwesenden der Mitgliederversammlung der Tempelhofer Spielvereinigung Helgoland 1897 e.V. beschlossen worden.

.....  
Joachim Gaertner  
1. Vorsitzender

.....  
Frank Lindenau  
Geschäftsführer

Unterschriften auf Original vorhanden!